

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 154

ausgegeben am 27. September 1996

Verordnung

vom 13. August 1996

zum Ordnungsbussengesetz (Bussenliste)

Aufgrund von Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBl. 1995 Nr. 179, verordnet die Regierung:

Art. 1

Bussenliste

Die Bussenliste im Anhang 1 umfasst die Straftatbestände und Beträge für jene Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) durch die Landespolizei und die Gemeindepolizei mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Art. 2

Zusammentreffen mehrerer Widerhandlungen

1) Erfüllt der Täter durch mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände der Bussenliste nach Anhang 1, so werden die Bussen zusammengezählt und eine Gesamtbusse auferlegt. Die Gesamtbusse darf aber 600 Franken nicht übersteigen.

2) Erfüllt der Täter durch eine Widerhandlung mehrere Ordnungsbussentatbestände der Bussenliste nach Anhang 1, so werden die Bussen nur dann nicht zusammengezählt, wenn er:

- a) mit dem Parkieren des Motorfahrzeugs im Halteverbot zusätzlich einen anderen Tatbestand des ruhenden Verkehrs (Ziff. 1 der Bussenliste) erfüllt;

- b) für den Sachverhalt sowohl als Fahrzeughalter als auch als Fahrzeugführer verantwortlich ist.

Art. 3

Formulare

Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren müssen mindestens die Angaben nach Anhang 2 enthalten.

Art. 4

Weisungen; Ausnahmen

Die Regierung kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen und in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn deren Zweck gewahrt bleibt.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 17. November 1987 zum Gesetz über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Bussenliste), LGBl. 1987 Nr. 72;
- b) Verordnung vom 27. Februar 1990 über die Abänderung der Bussenliste, LGBl. 1990 Nr. 16.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Bussenliste

(Art. 1)

Ziffer	Titel	Betrag in Franken
0	Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer; administrative Bestimmungen	
050	Nichtmitführen (Art. 94 Abs. 3 SVG)	
.1	des Führerausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	10
.2	des Lernfahrausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	10
.3	des Fahrzeugausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	10
.4	der Bewilligung für Spezialtransporte (Art. 9 Abs. 4 SVG)	10
.5	des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 57a Abs. 4 VRV)	10
051.1	Nichtmitführen der in der laufenden Woche benützten Einlageblätter oder des Einlageblattes des letzten Tages der vorangegangenen Woche (Art. 15 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85)	140
.2	Nichtmitführen von Ersatz-Fahrtschreibereinlageblätter (Art. 14 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85)	40
.3	Nichtmitführen eines Auszuges aus dem Arbeitszeitplan oder einer Ausfertigung des Linienfahrplanes (Art. 14 Abs. 5 der VO (EWG) Nr. 3820/85)	40
.4	Nichtmitführen eines Kontrollbuches (Art. 15 Abs. 1 ARV)	40
.5	Nichtabgabe der gebrauchten Einlageblätter der Vorwoche (Art. 11 ARV)	40
052	Nichtmitführen	
.1	der Ausbildungsbescheinigung für Transporte gefährlicher Güter (Art. 9 Abs. 4 SVG, Art. 16	10

	Abs. 5 SDR, Rn 10315 ADR)	
.2	des Beförderungspapiers (Art. 16 Abs. 1 SDR, Rn 10381/1 ADR)	140
.3	der Erklärung des Versenders (Art. 8 SDR, Rn 10381/2 ADR)	140
.4	der schriftlichen Weisung (Unfallmerkblatt) (Art. 9 SDR, Rn 10385 ADR)	140
053	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern, pro Ausweis oder Bewilligung (Art. 14 Abs. 6, Art. 25 Abs. 3 und 6, Art. 26 Abs. 4, Art. 63 Abs. 5, Art. 82 Abs. 2 bis 4 VZV)	20
1	Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr	
100	Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
.4	mehr als 10 Stunden	Verzeigung
101	Erneutes Parkieren (Art. 47 Abs. 8 SSV)	
.1	innerhalb des gleichen Strassenzuges in der Blauen oder Roten Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
.2	auf dem gleichen Parkplatz in der Blauen oder Roten Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
.3	innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer Parkfläche mit Gebührenpflicht oder zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
.4	auf dem gleichen Parkplatz mit Gebührenpflicht oder zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40

102	Nichtanbringen	
.1	der Parkscheibe hinter der Frontscheibe (Art. 47 Abs. 4 SSV)	40
.2	des Parkzettels hinter der Frontscheibe (Art. 47 Abs. 7 SSV)	40
.3	der Parkscheibe am Anhänger (Art. 47 Abs. 10 SSV)	40
.4	des Parkzettels am Anhänger (Art. 47 Abs. 7 und 10 SSV)	40
103.1	Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 47 Abs. 4 SSV)	40
.2	Ändern der eingestellten Ankunftszeit auf der Parkscheibe, ohne wegzufahren (Art. 47 Abs. 4 SSV)	40
.3	Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 47 Abs. 6 SSV)	40
.4	Verbotenes Nachzahlen (Art. 47 Abs. 8 SSV)	40
.5	Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV)	40
104	Parkieren auf einer Einspurstrecke (Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf einer Einspurstrecke (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
105	Parkieren neben einer Sicherheitslinie, wenn nicht wenigstens eine 3m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c, Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten neben Sicherheitslinien, wenn nicht wenigstens eine 3m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
106	Parkieren neben einer Doppellinie, wenn nicht	

	eine wenigstens 3m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten neben einer Doppellinie, wenn nicht eine wenigstens 3m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
107	Parkieren neben einer ununterbrochenen Längs- linie, wenn nicht eine wenigstens 3m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15 Minuten, aber nicht mehr als 60 Minuten	10
.3	Halten neben einer ununterbrochenen Längsli- nie, wenn nicht wenigstens 3m Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
108	Parkieren auf Strassenverzweigungen, sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf Strassenverzweigungen, sowie vor oder nach Strassenverzweigungen näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)	50
109	Parkieren auf und/oder seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf und/oder seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	50
110	Parkieren auf der Halteverbotslinie vor einem	

	Fussgängerstreifen oder, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5m davor (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV, Art. 76 Abs. 2 SSV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15 Minuten, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen oder, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5m davor (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV, Art. 76 Abs. 2 SSV)	50
111	Parkieren auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie oder wo keine solche angebracht ist, näher als 5 m davor (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV, Art. 76 Abs. 2 SSV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie oder, wo keine solche angebracht ist, näher als 5m davor (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV, Art. 76 Abs. 2 SSV)	50
112	Parkieren auf dem Trottoir, ohne dass für den Fussgänger 1,50 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1 VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf dem Trottoir, ohne dass für den Fussgänger 1,50 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1 VRV)	50
113	Kurzfristiges Anhalten zum Güterumschlag auf dem Trottoir, ohne dass für den Fussgänger 1,50 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1 VRV)	50
114	Parkieren auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50

.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV)	50
115	Parkieren näher als 10 m vor oder nach Haltestellentafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 3 VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen näher als 10 m vor und nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
.4	Halten zum Güterumschlag näher als 10 m vor oder nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
116	Parkieren bei Haltestellentafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 3 VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
117	Parkieren auf einer Zickzacklinie (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. a VRV, Art. 78 Abs. 3 SSV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Behinderndes Halten auf einer Zickzacklinie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen (Art. 78 Abs. 3 SSV)	50
.4	Halten auf einer Zickzacklinie zum Güterumschlag (Art. 78 Abs. 3 SSV)	50
118	Parkieren auf einer Bussfahrbahn (Art. 21 Abs. 2	

	Bst. a, Art. 34 Abs. 1 SSV)	
	.1 bis 15 Minuten	50
	.2 um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
	.3 Halten auf einer Bussfahrbahn (Art. 34 Abs. 1 SSV)	50
119	Parkieren vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 3 VRV)	
	.1 bis 15 Minuten	50
	.2 um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
	.3 Halten zum Güterumschlag vor Feuerwehrlokalen oder Löschgerätemagazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
	.4 Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
120	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots (Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV, Art. 30 Abs. 1 SSV)	
	.1 bis 15 Minuten	50
	.2 um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
	.3 Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots (Art. 30 Abs. 1 SSV)	50
121	Parkieren auf einer Halteverbotslinie (Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV, Art. 78 Abs. 6 SSV)	
	.1 bis 15 Minuten	50
	.2 um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
	.3 Halten auf einer Halteverbotslinie (Art. 78 Abs. 6 SSV)	50
122	Parkieren auf einem Radstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV)	
	.1 bis 15 Minuten	50
	.2 um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
	.3 Halten auf einem Radstreifen, wenn der Fahrradverkehr dadurch behindert wird (Art. 39 Abs.	40

	3 VRV)	
123	Parkieren auf der Fahrbahn neben einem Radstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
124	Parkieren auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV)	
.1	bis 15 Minuten	50
.2	um mehr als 15, aber nicht mehr als 60 Minuten	100
.3	Halten auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV)	40
125	Halten an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen (Art. 20 Abs. 2 Bst. a VRV)	40
126	Halten in Engpässen (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
127	Halten neben einem Hindernis in der Fahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
128	Halten auf einem Bahnübergang (Art. 20 Abs. 2 Bst. f VRV)	40
129	Behinderndes Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind (Art. 20 Abs. 4 VRV)	50
130	Parkieren auf einer Hauptstrasse ausserorts (Art. 21 Abs. 2 Bst. b VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
131	Parkieren auf einer Hauptstrasse innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. c VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
132	Parkieren näher als 50 m bei einem Bahnübergang ausserorts (Art. 21 Abs. 2 Bst. e VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40

.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
133	Parkieren näher als 20 m bei einem Bahnübergang innerorts (Art 21 Abs. 2 Bst. e VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
134	Parkieren auf einer Brücke (Art. 21 Abs. 2 Bst. f VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
135	Parkieren auf einer Zufahrt zu einem fremden Gebäude (Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
136	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Grundstück (Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
137	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbotes (Art. 30 Abs. 1 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
138	Parkieren auf einer Parkverbotslinie (Art. 78 Abs. 4 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
139	Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 78	

	Abs. 4 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
140	Parkieren eines Fahrzeuges auf einem Parkfeld, welches grössenmässig oder aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 78 Abs. 1 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
141	Parkieren eines nicht berechtigten Fahrzeuges auf einem Gehbehindertenparkplatz (Art. 78 Abs. 4 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
142	Parkieren in einer Wohnstrasse an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 42 Abs. 1 Bst. a SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
143	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern (Art. 78 Abs. 1 SSV)	
.1	bis 2 Stunden	40
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
144	Parkieren vor Signalen, wenn sie verdeckt werden (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV)	
.1	bis 2 Stunden	50
.2	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
.3	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	80

.4	Halten vor Signalen, wenn sie verdeckt werden (Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV)	40
145.1	Parkieren auf der linken Strassenseite, obwohl rechts kein Parkverbot oder Halteverbot signalisiert und die Strasse breit ist (Art. 21 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VRV)	50
.2	Halten auf der linken Strassenseite, obwohl rechts kein Halteverbot signalisiert ist (Art. 20 Abs. 1 VRV)	40
2	Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr	
200	Anhalten eines schweren Motorwagens ausserorts näher als 100 m vor einem Bahnübergang, sofern dieser geschlossen ist (Art. 26 Abs. 1 VRV)	50
201.1	Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen und das Fahrzeug gegen die unbefugte Inbetriebnahme zu sichern (Art. 24 Abs. 1 VRV)	50
.2	Unnötiges Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges (Luft und Lärmbelastung) (Art. 34 Bst. a VRV)	50
.3	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges (Luft und Lärmbelastung) (Art. 34 Bst. a VRV)	50
202	Fortgesetztes unnötiges Umherfahren in Ortschaften (Luft und Lärmbelastung) (Art. 34 Bst. d VRV)	50
203.1	Nichtaufstellen des Pannensignals (Art. 25 Abs. 2 VRV)	50
.2	Vorschriftswidriges Aufstellen des Pannensignals (Art. 25 Abs. 2 VRV)	40
.3	Nichtanbringen des Pannensignals an der Rückseite des abgeschleppten Fahrzeuges (Art. 25 Abs. 6 VRV)	40
204.1	Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 29 Abs. 1 SVG,	80

	Art. 3 Abs. 1 VRV)	
.2	Vornahme anderer Verrichtungen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschweren (Art. 29 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV)	80
205.1	Motorradfahrer: Nichtbeibehalten des Platzes innerhalb einer Kolonne, wenn der Verkehr angehalten wird (Art. 44 Abs. 2 SVG)	60
.2	Benützen des Trottoirs mit einem Motorrad ohne Abzusteigen (Art. 40 Abs. 2 SVG)	100
206	Fahren auf einem Trottoir mit einem Motorfahrzeug (Art. 40 Abs. 2 VRV)	100
207.1	Mitführen von mehr Personen auf einem Motorrad oder Kleinmotorrad als Plätze bewilligt sind (Art. 61 Abs. 1 VRV)	50
.2	Mitführen eines Kindes unter sieben Jahren auf einem Motorrad oder Kleinmotorrad ohne behördlich genehmigten Kindersitz (Art. 61 Abs. 1 VRV)	50
.3	Mitführen eines Kindes unter sieben Jahren auf einem Motorrad oder Kleinmotorrad ohne Kindersitz (Art. 61 Abs. 1 VRV)	50
.4	Mitführen von mehr Personen in einem Seitenwagen als Plätze bewilligt sind (Art. 61 Abs. 2 VRV)	50
.5	Mitführen einer nicht berechtigten Person durch einen Motorradfahrer mit Lernfahrausweis (Art. 28 Abs. 3 VRV)	80
208.1	Mitführen von mehr Personen als Plätze in einem Motorwagen bewilligt sind (Art. 58 Abs. 2 und 3 VRV)	50
.2	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter sieben Jahren neben dem Fahrzeugführer (Art. 4 Abs. 3 VRV)	50
.3	Mitführen von nicht gesicherten Kindern von sieben bis zwölf Jahren, sofern nicht alle Sicherungsvorrichtungen benützt sind, pro Person (Art. 4 Abs. 3 VRV)	50

.4	Mitführen von nichtberechtigten Personen auf Ladebrücken von Motorwagen und Anhänger, pro Person (Art. 59 Abs. 1 VRV)	50
209.1	Nichtbeachten des Vorschriftssignals 'Stop' (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 1 SSV)	150
.2	Nichtvollständiges Anhalten bei Stop-Signalen (Rollstopp)	60
210	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
.1	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" (Sig.-Nr. 2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV)	80
.2	"Einfahrt Verboten" (Sig.-Nr. 2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV)	80
.3	"Verbot für Motorwagen" (Sig.-Nr. 2.03; Art. 19 Abs. 1 Bst. a SSV)	80
.4	"Verbot für Motorräder" (Sig.-Nr. 2.04; Art. 19 Abs. 1 Bst. b SSV)	80
.5	"Verbot für Lastwagen" (Sig.-Nr. 2.07; Art. 19 Abs. 1 Bst. d SSV)	80
.6	"Verbot für Gesellschaftswagen" (Sig.-Nr. 2.08 Art. 19 Abs. 1 Bst. e SSV)	80
.7	"Verbot für Anhänger" (Sig.-Nr. 2.09; Art. 19 Abs. 1 Bst. f SSV)	80
.8	"Höchstgewicht" (Sig.-Nr. 2.16; Art. 20 Abs. 1 SSV)	80
.9	"Achsdruck" (Sig.-Nr. 2.17; Art. 20 Abs. 3 SSV)	80
.10	"Höchstbreite" (Sig.-Nr. 2.18; Art. 21 Abs. 1 SSV)	80
.11	"Höchsthöhe" (Sig.-Nr. 2.19; Art. 21 Abs. 2 SSV)	80
.12	"Höchstlänge" (Sig.-Nr. 2.20; Art. 21 Abs. 3 SSV)	80
.13	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts" (Sig.-Nr. 2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	80
.14	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links" (Sig.-Nr. 2.33; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	80

.15	"Hindernis rechts umfahren" (Sig.-Nr. 2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	80
.16	"Hindernis links umfahren" (Sig.-Nr. 2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	80
.17	"Geradeausfahren" (Sig.-Nr. 2.36; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)	80
.18	"Rechtsabbiegen" (Sig.-Nr. 2.37; Art. 24 Abs. 2 SSV)	80
.19	"Linksabbiegen" (Sig.-Nr. 2.38; Art. 24 Abs. 2 SSV)	80
.20	"Rechts- oder Linksabbiegen" (Sig.-Nr. 2.39; Art. 24 Abs. 3 SSV)	80
.21	"Geradeaus oder Rechtsabbiegen" (Sig.-Nr. 2.40; Art. 24 Abs. 3 SSV)	80
.22	"Geradeaus oder Linksabbiegen" (Sig.-Nr. 2.41; Art. 24 Abs. 3 SSV)	80
.23	"Kreisverkehr" (Sig.-Nr. 2.41.1; Art. 24 Abs. 4 SSV)	80
.24	"Abbiegen nach rechts verboten" (Sig.-Nr. 2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)	80
.25	"Abbiegen nach links verboten" (Sig.-Nr. 2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)	80
.26	"Überholen verboten" (Sig.-Nr. 2.44; Art. 26 Abs. 1 SSV)	80
.27	"Überholen für Lastwagen verboten" (Gesellschaftswagen ausgenommen) (Sig.-Nr. 2.45; Art. 26 Abs. 2 SSV)	80
.28	"Wenden verboten" (Sig.-Nr. 2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV)	80
.29	"Schneeketten obligatorisch" (Sig.-Nr. 2.48; Art. 29 Abs. 1 SSV)	80
.30	"Fussgängerzone" (Sig.-Nr. 2.59.3; Art. 2a Abs. 1a SSV)	80
.31	"Busfahrbahn" (Sig.-Nr. 2.64; Art. 34 Abs. 1 SSV)	80
211.1	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1	200

	SVG, Art 67 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	
.2	Nichtbeachten eines Wechselblinklichtes oder eines einfachen Blinklichtes (Art. 26 SVG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)	200
.3	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 65 SSV)	200
212	Fahren ohne Licht (Art. 32 Abs. 2 Bst. a, Art. 38 Abs. 2 VRV)	
.1	bei unbeleuchteten Strassen nachts	200
.2	bei beleuchteter Strasse nachts	60
.3	in einem beleuchteten Tunnel	60
213	Fahren mit Standlicht (Art. 32 Abs. 2 Bst. a, Art. 38 Abs. 2 VRV)	
.1	bei unbeleuchteten Strassen nachts	100
.2	bei beleuchteter Strasse nachts	40
.3	in einem beleuchteten Tunnel	40
214	Fahren bei Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen ohne Licht oder mit Standlicht, auch tagsüber (Art. 32 Abs. 2 Bst. b VRV)	60
215	Missbräuchliche Verwendung von (Art. 32 und 33 VRV)	
.1	Nebellichtern	40
.2	Nebelschlusslichtern	40
.3	Suchlampen	40
.4	Arbeitslichtern	40
.5	Lichthupe	40
.6	Warnblinklichtern	40
216	Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen (Art. 37 SVG, Art. 30 VRV)	40
217	Überschreitung der signalisierten, allgemeinen oder fahrzeugbedingten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge innerorts und ausserorts (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 22 Abs. 1 SSV, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 VRV, Weisungen der Regierung über	

Geschwindigkeitskontrollen)		
.1	1 bis 5 km/h	30
.2	6 bis 10 km/h	70
.3	11 bis 13 km/h	110
.4	14 bis 15 km/h	150
.5	16 bis 17 km/h	190
.6	18 bis 19 km/h	250
.7	20 bis 21 km/h	310
.8	bis 22 km/h	370
.9	bis 23 km/h	430
.10	bis 24 km/h	490
.11	bis 25 km/h	550
.12	mehr als 25 km/h	Verzeigung
218.1	Nichttragen der Sicherheitsgurte durch Fahrzeugführer (Art. 4 Abs. 1 VRV)	50
.2	Nichttragen des Schutzhelmes durch Führer von Motorrädern und Kleinmotorrädern (Art. 4a Abs. 1 VRV)	50
219.1	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungspeils sowie des Konturpeils der Lichtsignalanlage (Art. 25 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 SVG, Art. 67 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 SSV)	80
.2	Nichtfortsetzen der Fahrt in der Pfeilrichtung (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 73 Abs. 2 SSV)	80
220.1	Unterlassen der Richtungsanzeige (Art. 36 Abs. 1 SVG, Art. 29 Abs. 1 VRV)	80
.2	Zu späte Richtungsanzeige (Art. 36 Abs. 1 SVG)	80
.3	Nichteinstellen der Richtungsanzeige nach erfolgter Richtungsänderung (Art. 29 Abs. 2 VRV)	40
.4	Unterlassen der Richtungsanzeige mit Handzeichen bei Fehlen von Richtungsanzeiger (Art. 36 Abs. 1 SVG, Art. 29 Abs. 3 VRV)	80
.5	Unterlassen der Richtungsanzeige mit Winkelle/Anzeigegerät bei Fahrzeugen mit sichthem-	80

	menden Ladungen (Art. 29 Abs. 4 VRV)	
221.1	Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen innerorts (Art. 10 Abs. 3 VRV)	100
.2	Wechseln auf anderen Fahrstreifen zum Überholen auf Einspurstrecke (Art. 15 Abs. 3 VRV)	80
222	Überfahren (im Sinne von Linksfahren) einer Sicherheitslinie (Art. 32 SVG, Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)	
.1	mit ganzer Wagenbreite	150
.2	mit zwei Rädern (Motorwagen)	100
.3	mit Motorrad oder Kleinmotorrad	100
.4	Überqueren einer Sicherheitslinie zum Abbiegen	150
.5	Befahren einer Sperrfläche	100
223	Behinderndes Befahren von Längsstreifen für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)	60
224	Überschreiten des zulässigen Gewichts bei schweren Motorwagen (Art. 8 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 SVG, Art. 65 Abs. 1 und 2 VRV)	
.1	um mehr als 5 bis 7 %	100
.2	um mehr als 7 bis 9 %	200
.3	um mehr als 9 bis 11 %	400
.4	um mehr als 11 bis 13 %	600
.5	über 13 %	Verzeigung
225	Überschreiten des zulässigen Gewichts bei leichten Motorwagen und deren Anhänger (Art. 8 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 SVG, Art. 65 Abs. 1 und 2 VRV)	
.1	um mehr als 5 bis 7 %	100
.2	um mehr als 7 bis 9 %	200
.3	um mehr als 9 bis 11 %	300
.4	um mehr als 11 bis 13 %	400
.5	um mehr als 13 bis 15 %	500
.6	um mehr als 15 bis 17 %	600

.7	über 17 %	Verzeigung
226	Überschreiten der zulässigen Achsbelastung (Art. 28 Abs. 2 SVG, Art. 65 Abs. 1 und 2 VRV)	
.1	um mehr als 2 bis 5 %	100
.2	um mehr als 5 bis 7 %	200
.3	um mehr als 7 bis 9 %	300
.4	um mehr als 9 bis 11 %	400
.5	um mehr als 11 bis 13 %	500
.6	um mehr als 13 bis 15 %	600
.7	über 15 %	Verzeigung
227	Nichteinhalten des Nachtfahrverbotes; Toleranz eine Viertelstunde (Art. 89 Abs. 2 VRV)	
.1	bis 1 Stunde	80
.2	um mehr als 1 Stunde	100
.3	Nichteinhalten des Sonntagsfahrverbotes (Art. 89 Abs. 1 VRV)	100
228	Nichteinhalten der Sperrzeiten gemäss Art. 83 Abs. 2 VRV	80
229	Nichtsichern der Ladung ohne konkrete Ver- kehrsgefährdung (Art. 28 Abs. 2 SVG)	100
230	Nichtkennzeichnung einer überhängenden La- dung (Art. 56 Abs. 2 VRV)	100
231	Fahren mit defekter Schalldämpfung (Art. 27 SVG, Art. 53 Abs. 2 VTS)	100
232.1	Fahren mit verschmutzten Scheiben und Lich- tern (Art. 55 Abs. 2 VRV)	50
.2	Fahren mit vereisten Scheiben und Lichtern (Art. 55 Abs. 2 VRV)	100
233	Befahren von Wegen, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offen- sichtlich dafür nicht bestimmt sind (Fuss- und Wanderwege) (Art. 40 Abs. 1 SVG)	50
234	Fahren nebeneinander durch Motorradfahrer oder Kleinmotorradfahrer (Art. 42 Abs. 2 VRV)	50
3	Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeug-	

	fürher; Lenkzeit, Pausen und Ruhezeit	
301	Überschreiten der zulässigen Tageslenkzeit (Art. 6 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 3820/85)	
.1	Überschreiten der 9-stündigen Tageslenkzeit bis zu 1 Stunde	100
.2	Überschreiten der 10-stündigen Tageslenkzeit bis zu 1 Stunde	200
302	Nichteinhalten der Lenkpausen (Art. 7 Abs. 1 und 2 der VO (EWG) Nr. 3820/85)	
.1	Nichtantreten der Lenkpause zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, bis zu 30 Minuten	100
.2	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Mindestdauer der Lenkpause, bei Unterschreitung bis zu 15 Minuten	50
.3	Unterschreitung bis zu 30 Minuten	150
303	Verkürzen der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit (Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 9 der VO (EWG) Nr. 3820/85)	
.1	bis zu 30 Minuten	80
.2	bis zu 1 Stunde	150
304	Unsachgemäßes Bedienen des Fahrtschreibers (Art. 15 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85)	150
305	Unterlassung der Beschriftung der Fahrtschreibereinlageblätter (Art. 15 Abs. 5 der VO (EWG) Nr. 3821/85 und Art. 28 Abs. 3 und 4 ARV)	
.1	Nichtbeschriften der Einlageblätter	100
.2	Unvollständiges Beschriften der Einlageblätter	50
.3	Unrichtiges Beschriften der Einlageblätter	100
306.1	Unterlassung der Beschriftung des Titelblattes des persönlichen Kontrollbuches (Art. 16 Abs. 1 ARV)	30
.2	Unterlassen von Eintragungen im Kontrollbuch (Art. 16 Abs. 2 ARV)	150
.3	Fehlen des Stempelaufdruckes beim Einreisdatum der Grenzstelle (Art. 16 Abs. 3 ARV)	50

307	Unterlassen von ersatzweisen Eintragungen auf dem Fahrtschreibereinlageblatt	
.1	Unterlassen von handschriftlichen Eintragungen für Zeiten, in denen sich der Führer nicht in der Nähe des Fahrzeuges aufhält (Art. 15 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85)	150
.2	Unterlassen von Eintragungen bei defektem Fahrtschreiber (Art. 16 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85 und Art. 13 ARV)	150
308	Nichtvorweisen oder Nichtmitführen des Einlageblattes vom Vortag (Art. 15 Abs. 7 der VO (EWG) Nr. 3821/85)	100
4	Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer; Vorschriften über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
400	Nichtmitführen	
.1	des Pannensignals (Art. 90 Abs. 2 VTS)	40
.2	der Winkkelle, sofern erforderlich (Art. 90 Abs. 1 VTS)	40
.3	der Unterlegkeile bei schweren Motorwagen (Art. 114 Abs. 3 VTS)	40
.4	der Unterlegkeile bei Anhängern, deren Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 195 Abs. 3 VTS)	40
.5	der Bordapotheke (Art. 90 Abs. 3 VTS)	40
.6	des Feuerlöschers (6 kg) bei Gesellschaftswagen (Art. 123 Abs. 4 VTS)	40
401	Führen eines Motorwagens oder Anhängers mit mangelhafter Bereifung (Art. 58 Abs. 4 VTS)	
.1	teilweise abgefahren, je Reifen	80
.2	auf der ganzen Lauffläche abgefahren, je Reifen	150
402	Führen eines Motorrades oder Kleinmotorrades mit mangelhafter Bereifung (Art. 58 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 2 VTS)	
.1	teilweise abgefahren, je Reifen	80
.2	auf der ganzen Lauffläche abgefahren, je Reifen	150

403	Nichtmitführen bei SDR/ADR Transporten	
.1	der notwendigen Feuerlöscher, pro Feuerlöscher	100
.2	des Reparaturwerkzeuges	100
.3	der Lampen	100
.4	der vier Signaltafeln	100
.5	des Tank-Notbestecks	100
.6	der nicht funkenerzeugenden Schaufel	100
404	Fahren	
.1	ohne angebrachte orangefarbene Tafel bei SDR/ADR Transporten	100
.2	ohne angebrachte Kennzeichnungsnummern bei SDR/ADR Transporten	100
.3	ohne angebrachte Gefahrenzettel bei SDR/ADR Transporten	100
405	Verwenden von Spikesreifen (Art. 62 Abs. 1 VTS)	
.1	ausserhalb der Zeit, während der sie gestattet sind	60
.2	ohne alle Räder damit auszurüsten	60
406	Verwenden eines Fahrzeuges mit einer unerlaubten akustischen Warnvorrichtung (Art. 82 Abs. 1 VTS)	40
407	Fahren	
.1	ohne vorgeschriebene(s) Kontrollschild(er), pro Schild (Art. 45 Abs. 2, Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und Art. 185 VTS)	100
.2	mit nicht vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern (Art. 45 Abs. 2 VTS)	60
.3	mit nicht gut lesbaren Kontrollschildern (Art. 45 Abs. 2 und 4 VTS)	60
.4	mit veränderten Kontrollschildern	60
.5	mit nichtamtlichen Schildern oder Zeichen, die mit amtlichen verwechselt werden oder die Lesbarkeit der amtlichen Schilder beeinträchtigen (Art. 45 Abs. 4 VTS)	60

408	Fahren	
.1	ohne Landeszeichen (Art. 45 Abs. 1 VTS)	20
.2	mit ausländischem oder zusätzlich ausländischem Landeszeichen (Art. 45 Abs. 3 VTS)	20
.3	mit verändertem Landeszeichen (Art. 45 Abs. 3 VTS)	20
.4	ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen (Art. 45 Abs. 4 und Art. 117 Abs. 2 VTS)	20
.5	mit Spikesreifen ohne vorschriftgemässe Geschwindigkeitstafel (Art. 62 Abs. 2 VTS)	20
.6	mit der Geschwindigkeitstafel, obwohl keine Spikesreifen verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)	20
409.1	Lernfahrt ohne Anbringen des L-Schildes (Art. 28 Abs. 1 VRV)	20
.2	Nichtentfernen des L-Schildes, wenn keine Lernfahrt stattfindet (Art. 28 Abs. 1 VRV)	20
5	Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter	
500	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern (Art. 14 Abs. 6, Art. 25 Abs. 3 und 6, Art. 26 Abs. 4, Art. 63 Abs. 5, Art. 83 Abs. 2 bis 4 VZV)	20
501.1	Nichtanbringen des (der) vorgeschriebenen Kontrollschildes (er), pro Schild (Art. 45 Abs. 2, Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167, Art. 185 VTS)	100
.2	Nicht vorschriftgemässes Anbringen der Kontrollschilder	60
502	Nichtanbringen	
.1	des Landeszeichens (Art. 45 Abs. 1 VTS)	20
.2	des Höchstgeschwindigkeitszeichens (Art. 45 Abs. 4, Art. 117 Abs. 2 VTS)	20
.3	der Geschwindigkeitstafel bei einem Fahrzeug ohne Spikesreifen (Art. 62 Abs. 2 VTS)	20

.4	Nichtentfernen der Geschwindigkeitstafel, obwohl keine Spikesreifen verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)	20
503	Inverkehrbringen eines Motorrades ohne oder mit vorschriftswidriger Kotschutzeinrichtung (Art. 139 Abs. 2 VTS)	60
504	Inverkehrbringen eines Motorwagens mit mangelhafter Bereifung (Art. 58 Abs. 4 VTS)	
.1	teilweise abgefahren, je Reifen	80
.2	auf der ganzen Lauffläche abgefahren, je Reifen	150
505	Inverkehrbringen eines Kleinmotorrades oder Motorrades mit mangelhafter Bereifung (Art. 58 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 2 VTS)	100
.1	teilweise abgefahren, je Reifen	80
.2	auf der ganzen Lauffläche abgefahren, je Reifen	150
506	Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgaswartung (Art. 33 Abs. 2 VTS)	
.1	bis 1 Monat	40
.2	um mehr als 1, aber nicht mehr als 3 Monate	100
.3	um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate	200
.4	um mehr als 6 Monate	Verzeigung
6	Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln im Fahrverkehr	
600	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Motorfahrrades (Art. 24 Abs. 1 und Art. 34 Bst. a VRV)	20
601.1	Loslassen der Lenkvorrichtung (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20
.2	Loslassen der Pedale durch Radfahrer (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20
.3	Mitführen von Gegenständen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder erschweren (Art. 41 Abs. 2 VRV)	20

602.1	Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne (Art. 41 Abs. 3 VRV)	20
.2	Überholen einer wartenden Autokolonne durch Slalomfahren (Art. 41 Abs. 3 VRV)	20
603.1	Benützen des Trottoirs ohne abzusteigen (Art. 40 Abs. 2 VRV)	40
.2	Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen (Art. 33 Abs. 2 SSV)	20
.3	Benützen eines Fussgängerstreifens ohne abzusteigen (Art. 40 Abs. 2 VRV)	20
604	Mitführen	
.1	einer über sieben Jahre alten Person (Art. 61 Abs. 3 VRV)	20
.2	eines höchstens 7jährigen Kindes auf einem nicht sicheren Kindersitz (Art. 61 Abs. 3 VRV)	20
605.1	Nichtbeachten des Vortrittssignals "Stop" (Sig.-Nr. 301, Art. 25 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 1 SSV)	40
.2	Nicht vollständiges Anhalten bei Stop-Signalen (Rollstopp) (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 1 SSV)	30
.3	Nichtbeachten des Vortrittssignals "Kein Vortritt"	40
606	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
.1	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" (Sig.-Nr. 2.01; Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
.2	"Einfahrt verboten" (Sig.-Nr. 2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV)	30
.3	"Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder" (Sig.-Nr. 2.05; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
.4	"Verbot für Motorfahrräder" (Sig.-Nr. 2.06; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
.5	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts" (Sig.-Nr. 2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	30
.6	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung links" (Sig.-Nr.	30

	2.33; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	
.7	"Hindernis rechts umfahren" (Sig.-Nr. 2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
.8	"Hindernis links umfahren" (Sig.-Nr. 2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
.9	"Geradeausfahren" (Sig.-Nr. 2.36; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
.10	"Rechtsabbiegen" (Sig.-Nr. 2.37; Art. 24 Abs. 2 SSV)	30
.11	"Linksabbiegen" (Sig.-Nr. 2.38; Art. 24 Abs. 2 SSV)	30
.12	"Kreisverkehrsplatz" (Sig.-Nr. 2.42.1; Art. 24 Abs. 4 SSV)	30
.13	"Abbiegen nach rechts verboten" (Sig.-Nr. 2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
.14	"Abbiegen nach links verboten" (Sig.-Nr. 2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
.15	"Wenden verboten" (Sig.-Nr. 2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV)	30
.16	"Fussweg" (Sig.-Nr. 2.61; Art. 33 Abs. 2 SSV)	30
.17	"Reitweg" (Sig.-Nr. 2.62; Art. 33 Abs. 2 SSV)	30
.18	"Busfahrbahn" (Sig.-Nr. 2.64; Art. 34 Abs. 1 SSV)	30
.19	"Wohnstrasse" (Sig.-Nr. 3.11; Art. 42 Abs. 1 SSV)	30
.20	"Fussgängerzone" (Sig.-Nr. 2.59.3; Art. 2a Abs. 1a SSV)	30
607.1	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 67 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	50
.2	Nichtbeachten eines Wechselblinklichtes (Sig.-Nr. 3.20) oder eines einfachen Blinklichtes (Sig.-Nr. 3.21) (Art. 26 SVG, Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)	60
.3	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 65 SSV)	50
608	Fahren ohne Licht (Art. 38 Abs. 1 SVG, Art. 31	

	Abs. 1 VRV)	
.1	bei beleuchteter Strasse nachts	40
.2	bei unbeleuchteter Strasse nachts	60
.3	in einem beleuchteten Tunnel (Art. 38 Abs. 2 VRV)	20
.4	obwohl es die Witterung erfordert (Art. 38 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
609	Nichttragen des Schutzhelmes vom Führer eines Motorfahrrades (Art. 53 Abs. 5 SVG, Art. 4a Abs. 1 VRV)	30
610.1	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungs- pfeils sowie des Konturpfeils der Lichtsignalan- lage (Art. 25 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 SVG, Art. 67 Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 SSV)	30
.2	Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 73 Abs. 2 SSV)	30
611.1	Unterlassen des Handzeichens beim Rechtsab- biegen (Art. 36 Abs. 1 SVG, Art. 29 Abs. 1 VRV)	20
.2	Unterlassen des Handzeichens beim Linksabbie- gen	30
.3	Unterlassen des Handzeichens beim Überholen	20
612	Überfahren oder Überqueren der Sicherheitslinie (Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)	40
613	Vorschriftswidriges Befahren einer Busfahrbahn (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 1 SSV)	30
614	Behinderndes Befahren von Längssteifen für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)	30
615	Nichtbenützen (Art. 43 Abs. 1 SVG)	
.1	des Radweges	20
.2	des Radstreifens	20
616	Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder und Motorfahrräder nicht eignet oder offensicht- lich nicht dafür bestimmt ist (Art. 40 Abs. 1 SVG)	20

617	Halten auf dem Fussgängerstreifen, wenn der Verkehr stockt (Art. 14 Abs. 3 VRV)	20
618.1	Stossen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
.2	Ziehen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
.3	Schleppen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
619.1	Sich ziehen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20
.2	Sich schleppen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20
.3	Sich stossen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20
620	Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 42 Abs. 1 VRV)	
.1	von Radfahrern	20
.2	von Motorfahrrädern	20
.3	von Radfahrern und Motorfahrrädern	20
621.1	Fortgesetztes unnötiges Umherfahren mit Motorfahrrädern in Ortschaften (Art. 34 Bst. d VRV)	20
.2	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Motorfahrrades (Art. 34 Bst. a VRV)	20
622	Nichtsichern (Art. 24 Abs. 1 VRV)	
.1	eines Fahrrades	20
.2	eines Motorfahrrades	20
623	Überlassen eines Fahrrades an ein vorschulpflichtiges Kind (Art. 18 Abs. 1 SVG, Art. 41 Abs. 1 VRV)	20
65	Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr	
650	Abstellen eines Fahrrades oder Motorfahrrades, wo das Halten oder Parkieren verboten ist auf-	

	grund:	
.1	allgemeiner Verkehrsregeln (Art. 20, 21 und 40 VRV)	20
.2	von Signalen (Art. 21 VRV, Art. 30 SSV)	20
.3	von Markierungen (Art. 20 und 21 VRV, Art. 34, 78 und 79 SSV)	20
7	Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Vorschriften über technische Anforderungen an Strassenverkehrsmittel und administrative Bestimmungen	
700	Fahren ohne	
.1	Glocke (Art. 175 Abs. 1 und Art. 218 Abs. 2 VTS)	20
.2	Diebstahlsicherung (Art. 175 Abs. 1 und Art. 218 Abs. 3 VTS)	20
.3	fest angebrachte Rückstrahler (Art. 180 Abs. 1 und Art. 217 Abs. 1 VTS)	30
.4	Leuchtpedale (Art. 175 Abs. 1 und Art. 217 Abs. 4 VTS)	30
.5	den erforderlichen Rückspiegel bei Motorfahrrädern (Art. 181 Abs. 1 VTS)	20
701	Mangelhafter Zustand des Reifens, je Reifen (Art. 214 Abs. 1 VTS)	20
702.1	Benützen eines Fahrrades ohne Fahrradkennzeichen (Art. 17 Abs. 1 SVG, Art. 213 Abs. 3 VTS)	30
.2	Überlassen eines Fahrrades ohne Fahrradkennzeichen	30
703	Benützen eines Motorfahrrades	
.1	ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 79 Abs. 2 VZV)	40
.2	ohne gültiges Kontrollschild (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV, Art. 13 LGBl. Nr. 1981 Nr. 64)	40
.3	ohne gültige Kontrollmarke (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV)	40
.4	Überlassen eines Motorfahrrades ohne gültiges	40

	Kontrollschild (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV)	
.5	Überlassen eines Motorfahrrades ohne gültige Kontrollmarke (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV)	40
704.1	Fahren mit nicht gut lesbarem Fahrradkennzeichen oder Kontrollschild (Art. 175 Abs. 5 und Art. 213 Abs. 3 VTS)	20
.2	Fahren mit verändertem Fahrradkennzeichen oder Kontrollschild (Art. 175 Abs. 5, Art. 213 Abs. 3 VTS)	40
8	Mitfahrerinnen und Mitfahrer	
800	Nichttragen	
.1	der Sicherheitsgurten durch Mitfahrerinnen oder Mitfahrer (Art. 4 Abs. 1 VRV)	50
.2	des Schutzhelmes durch Mitfahrerinnen oder Mitfahrer von Motorrädern und Kleinmotorrädern (Art. 4a Abs. 1 VRV)	50
801.1	Stossen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch eine Mitfahrerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
.2	Ziehen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch eine Mitfahrerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
.3	Schleppen eines Fahrzeuges oder Gegenstandes durch eine Mitfahrerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
8.5	Fussgängerinnen und Fussgänger	
850	Nichtbenützen (Art. 45 Abs. 2 SVG, Art. 45 Abs. 1 VRV)	
.1	des Fussgängerstreifens, sofern er weniger als 50 m entfernt ist	10
.2	einer Überführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10
.3	einer Unterführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10

851.1	Nichtbenützen des Trottoirs (Art. 45 Abs. 1 SVG)	10
.2	Nichtbenützen des Längsstreifen für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV, Art. 76 Abs. 2 SSV)	10
852	Nichtbeachten des Signals "Fussweg" (Sig.-Nr. 2.61, Art. 33 Abs. 2 SSV)	10
853.1	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG; Art. 67 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	20
.2	Nichtbeachten eines "Wechselblinklichts" (Sig.-Nr. 3.20) oder eines "Einfachen Blinklichts" (Sig.-Nr. 3.21.) (Art. 26 SVG, Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 2 SSV)	20
.3	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 65 SSV)	20
854	Nichtbeachten des Signals	
.1	"Verbot für Fussgänger" (Sig.-Nr. 2.15; Art. 19 Abs. 3 SSV)	20
.2	"Verbot für Skifahrer" (Sig.-Nr. 2.15.1; Art. 19 Abs. 4 SSV)	20
.3	"Verbot für Schlittelfahrt" (Sig.-Nr. 2.15.2; Art. 19 Abs. 4 SSV)	20
855	Umgehen, Übersteigen oder Unterqueren von Schranken oder Halbschranken (Art. 26 Abs. 3 VRV)	20
856	Benützen eines Radweges durch Fussgängerinnen oder Fussgänger, wenn ein Trottoir oder Fussweg vorhanden ist (Art. 39 Abs. VRV)	10
9	Reiterinnen und Reiter, Führerinnen und Führer von Tieren	
900.1	Reiten eines Tieres nachts oder, wenn die Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene Beleuchtung (Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
.2	Führen eines Tieres nachts oder, wenn die Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene Beleuchtung (Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
.3	Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebe-	30

	nen Beleuchtung vorn und hinten bei einer Reiterkolonne (Art. 51 Abs. 2 VRV)	
.4	Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebenen Beleuchtung vorn und hinten bei einer Tiergruppe (Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
901	Nichtanbringen von rückstrahlenden Gamaschen am Reittier (Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
902	Nichtbeachten der Signalisation	
.1	"Verbot für Tiere" (Sig.-Nr. 2.12; Art. 19 Abs. 1 Bst. i SSV)	30
.2	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" für Tierfuhrwerke (Sig.-Nr. 2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
.3	"Einfahrt verboten" für Tierfuhrwerke (Sig.-Nr. 2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV)	30
903	Nichtbenützen des signalisierten Reitweges (Sig.-Nr. 2.62; Art. 33 Abs. 2 SSV)	20
904	Nichtbeachten der Regeln des Fahrverkehrs durch den Führer eines Zug- und Reittieres (Art. 46 Abs. 4 SVG, Art. 16 Abs. 4 VRV)	
.1	Nichtbeachten der Zeichengebung beim Einspuren und Abbiegen (Art. 36 Abs. 1 SVG, Art. 29 Abs. 1 VRV)	30
.2	Nichtbeachten des Einspurens zum Abbiegen (Art. 34 Abs. 1 SVG, Art. 15 Abs. 1 und 2 VRV)	20
.3	Nichtbeachten des Vortritts (Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 16 bis 18 VRV)	30
.4	Nichtbeachten der Fahranordnung (Art. 73 SSV)	20
905	Reiten zu zweit nebeneinander (Art. 49 Abs. 2 VRV)	
.1	innerorts in einem geschlossenen Verband von weniger als sechs Reitern bei Tag (je Reiterin oder Reiter)	10
.2	ausserorts bei Tag und starkem Verkehr (je Reiterin oder Reiter)	20
.3	innerorts bei Nacht (je Reiterin oder Reiter)	30

.4	ausserorts bei Nacht (je Reiterin oder Reiter)	30
906	Mitführen von mehr als einem Handpferd durch die Reiterin oder den Reiter (Art. 49 Abs. 1 VRV)	20
907	Nichtanbringen von einem gelben Licht an der Seite des Verkehrs vorn und hinten an Tierfuhrwerken (Art. 31 Abs. 4 VRV)	30

Anhang 2

Mindestanforderungen für Formulare

(Art. 3)

A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Polizeianschrift;
- b) Datum der Widerhandlung;
- c) angewendete Ziffer(n) der Bussenliste;
- d) Bussenbetrag;
- e) Nummer des Kontrollschildes;
- f) Unterschrift des Polizeibeamten.

B. Bedenkfrist-Formulare

1. Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben gemäss Bst. A noch folgendes enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Täters;
 - b) zusätzlich zur Nummer des Kontrollschildes die Marke und Kategorie des Fahrzeuges;
 - c) Zeit und Ort der Widerhandlung;
 - d) Datum der Abgabe des Formulars;
 - e) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.
2. Dem Formular ist ein Einzahlungsschein beizugeben, damit der Täter die Busse durch die Post bezahlen kann.
3. Das Bedenkfrist-Formular kann unter Offenlassen der Personalien auch als Steckzettel verwendet werden.